- 221. Die menschen, welche keine busse thun, sich an sünde freuen und keine reue fühlen, gelangen in elende, fürchterliche höllen.
- 222. In die höllen Tâmisra und Lohaśanku, Mahâniraya, Śâlmali, Raurava, Kudmala, Pûtimrittika, Kâlasûtraka,
- 223. Sanghâta, Lohitoda, Savisha, Sampratâpana, Mahânaraka, Kâkola, Sanjîvana, Mahâpatha,
- 224. Avîci, Andhatâmisra und Kumbhîpâka, Asipatra<sup>1) Ma. 4</sup>, vana und Tâpana, in diese ein und zwanzig höllen <sup>1</sup>)
  - 225. Gelangen die schlechten menschen, welche mit den aus grossen sünden oder aus kleineren sünden entstandenen fehlern behaftet sind, wenn sie keine busse thun.
- 226. Durch bussen verschwindet die sünde, welche unwis
  13Mn.11, sentlich gethan ist 1); für absichtliche sünde aber wird er hier,
  dem ausspruch nach, gerichtlichem verfahren unterworfen.
- 227. Wer einen Brâhmana getödtet, wer geistiges getränk getrunken, ein dieb, und wer das ehebett seines Guru besleckt, diese sind grosse sünder, so wie auch wer mit 1) Mn.9, ihnen verkehrt 1).
- 228. Frecher tadel der Gurus, verspottung des Veda, tödtung eines freundes sollen der tödtung eines Brahmana

  1)Mn.11, gleich geachtet werden 1), wie auch das vergessen des gelesenen Veda.
- 229. Essen verbotener speise, falschheit und unwahre prahlerische rede, und das küssen des mundes einer frau in 12Mn.11, ihren regeln sind dem trinken geistiger getränke gleich 1).
- 230. Das wegnehmen von pferden, edelsteinen, männern, frauen, land und kühen, und von einem depositum, alle <sup>1</sup>2<sup>Ma.11</sup>, diese sind dem golddiebstahl gleich <sup>1</sup>).